

BGer 5D 81/2022 vom 31. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_81_2022

FR: TF 5D 81/2022 du 31 mai 2022

IT: TF 5D 81/2022 del 31 maggio 2022

Regeste

Kostenvorschuss (Ehescheidung) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.--, weshalb nicht die Beschwerde in Zivilsachen (vgl. Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), sondern nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht (Art. 113 BGG). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Weder nennt der Beschwerdeführer verfassungsmässige Rechte, welche verletzt sein könnten, noch entsprechen seine Ausführungen inhaltlich den Anforderungen, wie sie sich aus dem Rügeprinzip ergeben. Vielmehr beschränkt er sich auf Ausführungen, welche am Thema vorbeigehen, indem er dem Obergericht vorwirft, statt Primärquellen unzugängliche Sekundärliteratur und diese falsch zu zitieren, womit es Geheimjustiz betreibt (entsprechend dem Üblichen hat das Obergericht ein Standardwerk dahingehend zitiert, dass bei der ersten Erwähnung den Autor, das Werk, das Publikationsjahr und die Nota sowie bei der zweiten Zitierung den Autor, den Vermerk "a.a.O." und die Nota angeführt hat, was der Beschwerdeführer für falsch und verwirrend hält).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.